

Studienordnung

vom 01. August 2024 über das Studium im Studiengang

Master of Advanced Studies in Business Law

an der

Fernfachhochschule Schweiz (FFHS)



Art. 1 Geltungsbereich

- (1) Die vorliegende Studienordnung ist von der Studiengangsleitung "Master of Advanced Studies in Business Law" der Fernfachhochschule Schweiz erstellt worden.
- (2) Sie gilt für den Studiengang Master of Advanced Studies in Business Law (nachfolgend MAS Business Law) der Fernfachhochschule Schweiz (inklusive DAS und CAS sowie einzelne Module des MAS Business Law).
- (3) Sie basiert auf der Rahmenordnung und dem Prüfungsreglement der Fernfachhochschule Schweiz und regelt in Ergänzung dazu die Studiengangsspezifika.
- (4) Auf die AGBs der FFHS wird insbesondere in Bezug auf die Gebühren und Fristen verwiesen.

Art. 2 Studienziel

- (1) Die Weiterbildung MAS Business Law richtet sich in erster Linie an Studierende eines nichtjuristischen Hochschulstudiums. Der Studiengang vermittelt den Studierenden vertiefte Kenntnisse wichtiger Rechtsbereiche des Wirtschaftsrechts, die sie optimal in ihrem Berufsalltag einsetzen können. Sie lernen praxisorientiert, sich mit rechtlichen Fragestellungen auseinanderzusetzen und Rechtsfälle zu lösen. Mit der Master-Thesis wird der MAS Business Law abgeschlossen.
- (2) Mit dem neuerworbenen Wissen sind die Studierenden in der Lage, ihrem Unternehmen einen Mehrwert zu liefern, was zur Effizienzsteigerung und Kostenreduktion im Unternehmen beiträgt.

Art. 3 Belegung und Bescheinigung von Einzelmodulen

- (1) Interessierte Personen, die die Zulassungsbedingungen gemäss Rahmenordnung erfüllen, können auch einzelne Module des Studienganges MAS Business Law belegen. Für erfolgreich absolvierte Einzelmodule werden Teilnahmebestätigungen ausgestellt.
- (2) Es ist nicht möglich, aufgrund der Belegung von Einzelmodulen ein CAS-Zertifikat zu erlangen.

Art. 4 Studienbeginn, -dauer und -ort

- (1) Das Studium beginnt ordnungsgemäss im Herbstsemester. Ein Studienbeginn im Frühlingssemester ist ebenfalls möglich.
- (2) Die Dauer des Studiums ist flexibel wählbar und beträgt im Minimum 1.5 Jahre, im Regelfall 2 3 Jahre und kann auf bis zu 5 Jahre ausgedehnt werden. Die Dauer des Studiums ist abhängig von der Wahl und der Anzahl der CAS, die pro Semester belegt werden.
- (3) Die Regelstudiendauer kann in dem Umfang verkürzt werden, wie Kreditpunkte vor der Einschreibung in den Studiengang erworben wurden und angerechnet werden.
- (4) Studierende werden aus dem Studiengang ausgeschlossen, sofern sie die nötigen Studienleistungen für das gesamte Studium MAS Business Law nicht in 12 Semestern erbringen. Von der Berechnung der Studiendauer sind bewilligte Urlaubssemester ausgeschlossen.
- (5) Grundsätzlich ist das Studium an den Studienorten Zürich, Bern, Basel und Brig möglich. Eine Garantie für die Durchführung der Module kann nicht gegeben werden. Sollten zu wenige Anmeldungen für einen Studienort eingehen, beschliesst die Studiengangsleitung den Studienort.



Art. 5 Certificate of Advanced Studies (CAS)

- (1) Der MAS Business Law setzt sich aus verschiedenen Certificate of Advanced Studies (CAS) zusammen, wobei jedes CAS einen Umfang von 10 ECTS aufweist.
- (2) Die hier aufgelisteten CAS werden im Rahmen des <u>Studienprogramms MAS Business Law</u> angeboten und schliessen mit folgendem Zertifikat ab:
 - a. Certificate of Advanced Studies (CAS) in Vertrags- und Handelsrecht
 - b. Certificate of Advanced Studies (CAS) in Compliance
 - c. Certificate of Advanced Studies (CAS) in LegalTech Al für die juristische Praxis
 - d. Certificate of Advanced Studies (CAS) in Arbeits- und Sozialversicherungsrecht
 - d. Certificate of Advanced Studies (CAS) in IT and Law
 - e. Certificate of Advanced Studies (CAS) in Datenschutz
- (3) Als so genanntes «Wahl-CAS» können auch weitere CAS an den MAS Business Law angerechnet werden, sofern diese maximal 20 ECTS betragen und inhaltlich zum MAS Business Law passen. Der Entscheid der Anrechnung des Wahl-CAS erfolgt durch die Studiengangsleitung unter Berücksichtigung des Artikels 15 der Rahmenordnung.

Art. 6 Diploma of Advanced Studies (DAS)

- (1) Im Rahmen vom MAS Business Law ist es möglich, aber nicht zwingend, das Diploma of Advanced Studies (DAS) in Business Law mit gesamthaft 30 ECTS zu erlangen.
- (2) Das DAS setzt sich aus dem CAS Vertrags- und Handelsrecht sowie zwei Wahl-CAS zusammen. Zur Auswahl stehen:
 - a. Certificate of Advanced Studies (CAS) in Arbeits- und Sozialversicherungsrecht
 - b. Certificate of Advanced Studies (CAS) in IT and Law
 - c. Certificate of Advanced Studies (CAS) in Compliance
 - d. Certificate of Advanced Studies (CAS) in LegalTech Al für die juristische Praxis
 - e. Certificate of Advanced Studies (CAS) in Datenschutz

Art. 7 Studienabschluss MAS

- (1) Im Rahmen des gesamten Studiums MAS Business Law müssen insgesamt 60 ECTS-Credits erworben werden. Davon müssen mind. 40 ECTS (inkl. Master-Thesis) aus dem Studienprogramm des MAS Business Law absolviert werden. Das CAS Vertrags- und Handelsrecht ist zwingender Bestandteil vom MAS Business Law.
- (2) Durch den erfolgreichen Abschluss des in dieser Studienordnung vorgesehenen Studiums können die Studierenden den eidgenössisch anerkannten und geschützten Grad bzw. Titel eines Master of Advanced Studies in Business Law erlangen, der von der Scuola Universitaria Professionale della Svizzera Italiana (SUPSI) verliehen wird.

Art. 8 Zulassungsbedingungen

- (1) Die Immatrikulation als ordentliche(r) Studierende(r) der FFHS ist Voraussetzung für die Zulassung zum Studium MAS Business Law (inkl. DAS, einzelner CAS und Module des MAS Business Law).
- (2) Studieninteressierte, welche über ein abgeschlossenes Studium an einer Hochschule (Universität, ETH, FH, PH etc.) verfügen, können sich an der FFHS zum Studium MAS in Business Law immatrikulieren.
- (3) Zusätzlich werden Absolventen/Absolventinnen der folgenden Abschlüsse zum MAS in Business Law zugelassen:



- eidg. dipl. Treuhandexperte
 - eidg. dipl. Experte in Rechnungslegung / Controlling
 - eidg. dipl. Wirtschaftsprüfer
 - eidg. dipl. Steuerexperte
 - aufgrund kantonaler Ausbildung erworbenes Notariatspatent
 - Diploma of Advanced Studies (DAS) in Paralegalism
- (4) Absolventen/Absolventinnen einer höheren Berufsbildung (HF, eidgenössischer Fachausweis, eidgenössisches Diplom) sowie Inhaber/Inhaberinnen eines Master of Advanced Studies (MAS) können gegebenenfalls "sur dossier" zum Studium MAS in Business Law zugelassen werden, wenn sich die Befähigung zur Teilnahme am Weiterbildungsstudium aus einem anderen Nachweis ergibt und folgende Mindestvoraussetzungen kumulativ erfüllt sind:
 - a) Es kann eine mehrjährige qualifizierte Berufspraxis, vorzugsweise mit Bezug zu einer juristischen Tätigkeit, einem juristischen Beruf oder einer juristischen Funktion mit Führungs-, Management-, Projekt- und/oder Fachverantwortung nachgewiesen werden.
 - b) Das Modul "Juristisches Arbeiten" wird bis zum Start der Master-Thesis erfolgreich abgeschlossen. Dispensierungen vom Modul «Juristisches Arbeiten» sind möglich, sofern in den letzten 6 Monaten vor Studienbeginn eine wissenschaftliche Arbeit geschrieben wurde, die den Anforderungen einer juristischen Arbeit genügt.
 - c) Der zulässige prozentuale Anteil von "Sur-dossier"-Aufnahmen von 20 % innerhalb eines Studienjahrganges ist noch nicht erschöpft.
 - d) Es sind freie Studienplätze verfügbar.

Bei mehreren "Sur-dossier"-Anmeldungen werden die Bewerber in folgender Reihenfolge verglichen und berücksichtigt: 1. Anzahl und Art der bisher erworbenen Diplome; 2. mehrjährige qualifizierte Berufspraxis und 3. zeitlicher Eingang der Bewerbung bei der FFHS.

Die Studiengangsleitung behält sich vor, "Sur-dossier"-Bewerber/Bewerberinnen zu einem Aufnahmegespräch einzuladen, eventuell verbunden mit einem Test oder einer prüfungsähnlichen Aufgabe.

- (5) Ohne Tertiärabschluss ist eine Zulassung nur in Ausnahmefällen und in beschränkter Anzahl möglich. Die Zulassung läuft über ein Dossier-Prüfungsverfahren, wobei teilweise kostenpflichtige Auflagen notwendig werden. Das Modul «Juristisches Arbeiten» muss zwingend absolviert werden.
- (6) Folgende Personen werden zu den CAS zugelassen:
 - a) Absolventen/Absolventinnen von Hochschulen (Universität, ETH, FH, PH etc.)
 - b) Absolventen/Absolventinnen einer höheren Fachschule
 - c) Inhaber/Inhaberinnen eines eidgenössischen Fachausweises oder eines eidgenössischen Diploms
 - d) Inhaber/Inhaberinnen eines Master of Advanced Studies (MAS).

Über die Zulassung von Personen, die die genannten Anforderungen zu einem CAS nicht erfüllen, wird "sur dossier" nach den Bedingungen gemäss Art. 8 (4) a), c) und d) entschieden.

- (7) Über sämtliche Zulassungen entscheidet in erster Linie die Studiengangsleitung.
- (8) Im Falle von unklaren Fällen entscheidet die Studiengangsleitung unter Einbezug der Departementsleitung Wirtschaft & Technik und der Direktion der FFHS. Der Entscheid ist nicht rekursfähig.

Art. 9 Anerkennung auswärtig erbrachter Leistungsnachweise

(1) Vergleichbare Studienleistungen, die an anderen Hochschulen (Universität, ETH, FH, PH etc.) erbracht wurden, werden nur in Ausnahmefällen als Leistungsnachweise anerkannt. Grundsätzlich absolvieren die Studierenden alle gemäss Curriculum zu absolvierenden Module.



- (2) Angerechnete Studienleistungen werden von der Fernfachhochschule Schweiz nach ihrem System mit ECTS-Credits versehen.
- (3) Studienleistungen, die vor mehr als 10 Jahren erbracht worden sind, werden nicht angerechnet.
- (4) Der Entscheid über den Umfang der Anerkennung von vergleichbaren Studienleistungen und an einer anderen Schule absolvierten Module obliegt der Studiengangsleitung. Der Entscheid ist endgültig und nicht rekursfähig.

Art. 10 European Credit Transfer System (ECTS)

- (1) Die Leistungen, die für das Studium zu erbringen sind, werden nach dem European Credit Transfer System (ECTS) bemessen.
- (2) Ein ECTS-Credit entspricht einem Studienaufwand von ca. 30 Arbeitsstunden (Kontaktstudium und Selbststudium).
- (3) Ein Regelsemester umfasst ein Studienpensum von 10 ECTS (ca. 300 Arbeitsstunden).

Art. 11 Bemerkungen zur Master-Thesis

- (1) Zur Master-Thesis ist zugelassen, wer die nachfolgenden Bedingungen erfüllt:
 - a) Es wurden mindestens 30 ECTS des Studiengangs MAS Business Law erfolgreich absolviert
 - b) Die Studierenden sind für die weiteren erforderlichen ECTS eingeschrieben
 - Bei «sur dossier» Studierenden wurde das Modul «Juristisches Arbeiten» mit genügender Leistungsbewertung absolviert.
- (2) Die Master-Thesis muss innerhalb eines Semesters geschrieben werden.
- (3) Das Thema der Master-Thesis muss einen Bezug zum Studieninhalt vom MAS Business Law aufweisen.

Art. 12 Zuständigkeiten

- (1) Die Bewertung der Leistungen der Studierenden wird von den Dozierenden des Moduls vorgenommen.
- (2) Für alle anderen Anwendungen dieser Studienordnung sind die hierzu autorisierten Organe des Departements Wirtschaft & Technik zuständig.
- (3) Falls keine Organe bezeichnet wurden, ist die Direktion der FFHS zuständig.

Art. 13 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Studienordnung tritt zum Herbstsemester 2024/2025 in Kraft.
- (2) Sie gilt für sämtliche an der FFHS immatrikulierte Studierende, welche für Module des MAS Business Law eingeschrieben sind.
- (3) Für den verliehenen Abschluss gelten die bundesrechtlichen Vorschriften.

Zürich, im August 2024

Dr. Jasmina Smokvina

Studiengangsleiterin MAS Business Law